

# S

Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette  
Examenswissen, systematisch und klausurtypisch  
aufbereitet

Einkommensteuerrecht  
16. Auflage 2017

Die **Einkommensteuer** ist das **Kerngebiet des Steuerrechts** und die bedeutendste staatliche Einnahmequelle. Das Skript behandelt das Einkünftesystem des EStG, die einzelnen Einkunftsarten, die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und die Berechnung der Einkommensteuer.

Anhand der **bewährten Fallmethode** wird dem Leser die abstrakte Rechtsmaterie in anschaulicher und verständlicher Weise aufbereitet und vermittelt. Zahlreiche **Schemata, Schaubilder** und **Beispiele** runden das Werk ab. Die Neuauflage berücksichtigt die seit der Voraufgabe eingetretenen Rechts- und Gesetzesänderungen.

**Inhalt:**

1. Abschnitt: Persönliche Einkommensteuerpflicht
2. Abschnitt: Das Einkünftesystem des EStG
3. Abschnitt: Die einzelnen Einkunftsarten
4. Abschnitt: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und der Einkommensteuer

ISBN: 978-3-86752-537-4



9 783867 525374

€ 24,90

S  
2017  
Einkommensteuerrecht  
Alpmann Schmidt

# S

Skripten Steuerrecht

Kreft

# Einkommensteuerrecht

16. Auflage 2017

 TECHNISCHE UNIVERSITÄT  
KAISERSLAUTERN

DISTANCE AND INDEPENDENT  
STUDIES CENTER 

Alpmann Schmidt












JETZT  
INFORMIEREN!  
ZFUW.DE

FERNSTUDIUM NEBEN DEM BERUF   
**STEUERRECHT FÜR DIE  
UNTERNEHMENSPRAXIS**  
MASTER OF LAWS (LL.M.)

**STUDIENINHALTE**

-  EINKOMMEN-, KÖRPERSCHAFT- UND GEWERBESTEUERRECHT
-  UMSATZSTEUERRECHT
-  STEUERBILANZRECHT
-  EUROPÄISCHES UND INTERNATIONALES STEUERRECHT
-  ALLGEMEINES STEUERRECHT, STEUERSTRAFRECHT UND WEITERES

**FÜR RECHTSANWÄLTE**

Im Curriculum des Studiengangs wurden die für die Berufsbezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“ notwendigen Studieninhalte berücksichtigt.

Die Anerkennung obliegt der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer. Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website.



DISTANCE AND INDEPENDENT  
STUDIES CENTER 

**TOP INSTITUT**

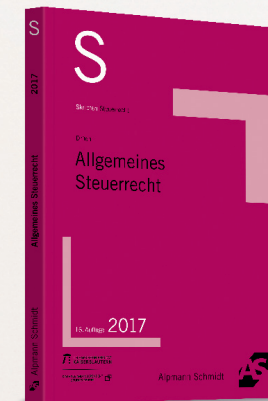
★★★★★ 4.4 / 5

**Platz 1 in der Kategorie**  
Beliebteste Fernhochschulen

Auswertung 2017

FernstudiumCheck.de

Den Überblick behalten...



**Allgemeines Steuerrecht**

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen,  
Lehrstuhl für Steuerrecht und  
Öffentliches Recht,  
Ludwig-Maximilians-Universität  
München (LMU)

16. Auflage 2017, 274 Seiten  
ISBN: 978-3-86752-534-3



**Bilanzsteuerrecht**

Prof. Dr. habil.  
Heinrich Weber-Grellet,  
Vorsitzender Richter am  
Bundesfinanzhof a.D.

15. Auflage 2017, 312 Seiten  
ISBN: 978-3-86752-538-1



**Umsatzsteuerrecht**

Prof. Dr. jur. Wolfram Reiß,  
Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg

15. Auflage 2017, 352 Seiten  
ISBN: 978-3-86752-535-0

... mit Alpmann  
Schmidt!



ALPMANN SCHMIDT



# **EINKOMMENSTEUERRECHT**

**2017**

Prof. Dr. Volker Kreft  
Dipl.-Finanzwirt  
Richter am Niedersächsischen Finanzgericht

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG**  
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0  
AS-Online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

*Zitiervorschlag: Kreft, Einkommensteuerrecht, Rn.*

**Prof. Dr. Kreft, Volker**

**Dipl.-Finanzwirt**

Einkommensteuerrecht

16., überarbeitete Auflage 2017

ISBN: 978-3-86752-537-4

Herausgeber der Steuerrechtsskripten:

Prof. Dr. Heinrich Weber-Grellet

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).

Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

**[feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de)**

**INHALTSVERZEICHNIS**

**Einleitung** ..... 1

    A. Grundlagen der Einkommensteuer ..... 1

        I. Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ..... 1

        II. Rechtsgrundlagen ..... 2

        III. Systematische Einordnung ..... 2

        IV. Erhebungsformen ..... 3

    B. Überblick über den Einkommensteuertatbestand ..... 3

        Fall 1: Hans Dampf in allen Gassen ..... 3

■ Zusammenfassende Übersicht: Der Einkommensteuertatbestand ..... 5

**1. Abschnitt: Persönliche Einkommensteuerpflicht** ..... 7

    A. Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht ..... 7

        Fall 2: Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht bei inländischem  
                Zweitwohnsitz ..... 7

    B. Beschränkte Einkommensteuerpflicht ..... 9

        Fall 3: Ausländisches Fotomodell auf Deutschlandtour ..... 10

**2. Abschnitt: Das Einkünftesystem des EStG** ..... 11

    A. Die Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 EStG) ..... 11

        Fall 4: Steuer auf den Friedenspreis des Deutschen Buchhandels? ..... 11

        Fall 5: Liebhaberei ..... 13

        I. Dualismus der Einkünfteermittlung ..... 16

            Fall 6: Betriebsvermögen/Privatvermögen ..... 16

        II. Konkurrenz der Einkunftsarten ..... 18

            Fall 7: Vermietung eines häuslichen Büroraums an den Arbeitgeber ..... 18

        III. Zurechnung von Einkünften ..... 19

            Fall 8: Der versteckte Vermieter ..... 19

    B. Einkommensermittlungszeitraum/Veranlagungszeitraum ..... 21

        I. Einkommensermittlungszeitraum ..... 21

        II. Gewinnermittlungszeitraum ..... 21

        III. Veranlagungszeitraum ..... 22

    C. Steuerfreie Einnahmen (§§ 3, 3b EStG) ..... 22

    D. Gewinnermittlungsmethoden ..... 23

        I. Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich nach  
            § 4 Abs. 1 EStG ..... 23

            1. Betriebsvermögen ..... 24

            2. Ermittlung des Betriebsvermögens ..... 24

                a) Inventar ..... 24

                b) Bilanz ..... 24

                c) Bewertung der Wirtschaftsgüter in der Bilanz ..... 25

            3. Entnahmen ..... 27

            4. Einlagen ..... 27

                Fall 9: Die richtige Wahl der Gewinnermittlung im Jahr  
                        der Praxisgründung ..... 27

        II. Der Betriebsvermögensvergleich gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG ..... 31

        III. Die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG ..... 31

            1. Subjektiver Anwendungsbereich ..... 31

            2. Wesen der Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ..... 32

            3. Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ..... 32

                Fall 10: Gold und Silber lieb ich sehr ..... 32

Fall 11: Unfallschäden als Betriebsausgaben bei Doppelveranlassung .....	34
4. Abgrenzung zwischen privat und betrieblich veranlassten Schuldzinsen (§ 4 Abs. 4a EStG) .....	36
a) Grundsatz der Finanzierungsfreiheit.....	36
b) Einschränkende Maßnahmen des Gesetzgebers .....	36
5. Abzugsverbote für Betriebsausgaben (§§ 4 Abs. 5, 4 Abs. 5b, 4 Abs. 6, 4 Abs. 9, 4h, 4i EStG) .....	37
Fall 12: Kellerraum als häusliches Arbeitszimmer?.....	39
Fall 13: Ein Orientteppich im Chefbüro .....	41
6. Besonderheiten der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG .....	44
IV. Durchschnittsbesteuerung nach § 13a EStG .....	45
E. Ermittlung der Überschusseinkünfte .....	45
I. Begriff der Einnahmen (§ 8 EStG).....	45
II. Werbungskosten und Werbungskosten-Pauschbeträge (§§ 9, 9a EStG).....	45
Fall 14: Brandstiftung beim Staatsanwalt .....	46
Fall 15: Vergebliche – vorab entstandene Werbungskosten .....	48
Fall 16: Schuldzinsen nach Veräußerung eines Mietobjekts.....	50
III. Rückzahlung von Einnahmen/Rückerstattung von Werbungs- kosten.....	53
F. Das Zufluss- und Abflussprinzip (§ 11 EStG) .....	54
Fall 17: Netzkarte als Arbeitslohn.....	54
G. Nichtabziehbarkeit der Kosten der Lebensführung.....	58
I. Die Abzugsverbote nach § 12 EStG.....	58
II. Aufteilung gemischter Aufwendungen (§ 12 Nr. 1 S. 2 EStG).....	61
Fall 18: Fachkongress in London .....	61
■ Zusammenfassende Übersicht: Das Einkünftesystem des EStG.....	64
<b>3. Abschnitt: Die einzelnen Einkunftsarten</b> .....	65
A. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§§ 13–14a EStG) .....	65
I. Allgemeines .....	65
II. Abgrenzung zum Gewerbebetrieb .....	65
Fall 19: Landwirt mit gewerblicher Tätigkeit .....	66
III. Weitere Einzelheiten.....	67
B. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG) .....	68
I. Allgemeines .....	68
Fall 20: EDV-Berater als Gewerbetreibender? .....	69
II. Freiberufler-Sozietäten und Mithilfe anderer Personen.....	72
Fall 21: „Schuster, bleib' bei deinen Leisten“ (Rechtsanwalt-GbR als Insolvenzverwalter) .....	73
III. Gemischte Tätigkeit .....	75
Fall 22: Steuerberater mit zweifelhaftem Nebenerwerb .....	75
IV. Folgen der Zuordnung zur selbständigen Arbeit .....	77
V. Ende der freiberuflichen Tätigkeit .....	78
Fall 23: Verpachtung eines freiberuflichen Ingenieurbüros durch Erbengemeinschaft .....	78
■ Übersicht: Einkünfte aus selbständiger Arbeit, § 18 EStG.....	80
C. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15–17 EStG) .....	80
I. Einkünfte aus gewerblichen Einzelunternehmen (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG) .....	81

1. Begriff des Gewerbebetriebs .....	81
Fall 24: Flugzeugleasing als Gewerbebetrieb? .....	81
2. Besonderheiten beim gewerblichen Grundstückshandel .....	85
3. Beginn und Ende sowie Umfang des Gewerbebetriebs.....	86
■ Übersicht: Einkünfte aus gewerblichen Einzelunternehmen, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG .....	87
II. Einkünfte aus gewerblicher Mitunternehmerschaft (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2, Abs. 3 EStG) .....	87
1. Voraussetzungen der Mitunternehmerschaft.....	88
Fall 25: Der stille Gesellschafter als Mitunternehmer .....	88
2. Ermittlung der gewerblichen Einkünfte des Mitunternehmers.....	93
Fall 26: Kommanditistin und Fremdsprachenkorrespondentin .....	94
Fall 27: Gewinnermittlung durch Sonderbilanzen und besondere Gewinn- und Verlustrechnungen.....	96
3. Unterschiedliche Bilanzierungsansätze – Ergänzungsbilanzen .....	98
4. Unterbeteiligung, Treuhand.....	99
a) Unterbeteiligung .....	99
Fall 28: Die heimliche Beteiligung eines Dritten an einer OHG.....	99
b) Treuhand.....	101
5. Schwester-Personengesellschaften, doppelstöckige Personen- gesellschaften .....	101
a) Leistungen einer Schwester-Personengesellschaft.....	101
b) Doppelstöckige Personengesellschaften.....	102
III. Familienpersonengesellschaften .....	102
Fall 29: Steuerersparnis durch Beteiligung von Kindern.....	102
IV. Die eheliche Gütergemeinschaft als Mitunternehmerschaft.....	106
Fall 30: Steuerliche Risiken der Gütergemeinschaft .....	106
V. Betriebsaufspaltung .....	107
VI. Ausgleichs- und Abzugsverbot für Verluste aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung (§ 15 Abs. 4 EStG) und aus Termingeschäften .....	111
1. Gewerbliche Tierzucht.....	111
2. Termingeschäfte .....	111
VII. Beschränkter Verlustausgleich für Kommanditisten (§ 15a EStG).....	111
1. Das negative Kapitalkonto des Kommanditisten.....	111
2. Beschränkung des Verlustausgleichs und -abzugs nach § 15a EStG..	112
Fall 31: Die komplizierte Technik des § 15a EStG .....	113
3. Weitere Einzelheiten.....	115
VIII. Besteuerung von betrieblichen Veräußerungsvorgängen (§§ 16, 34 EStG) .....	116
1. Begünstigte und nicht begünstigte Veräußerungsvorgänge.....	116
■ Übersicht: Gewerbliche Veräußerungsgewinnbesteuerung im EStG.....	117
2. Veräußerung eines ganzen Gewerbebetriebs .....	118
a) Allgemeines .....	118
Fall 32: Betriebsveräußerung oder Betriebsverlegung .....	118
b) Weitere Einzelheiten.....	121
aa) Zeitpunkt.....	121
bb) Nachträgliche Ereignisse .....	122
cc) Veräußerungsgewinn bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG .....	122
dd) Einbringung eines Betriebs in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten.....	122

ee) Einbringung eines Betriebs in eine Personen-	
gesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten .....	122
ff) Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	
im BV der Personengesellschaft .....	123
3. Veräußerung eines gewerblichen Teilbetriebs .....	123
Fall 33: Der Begriff des Teilbetriebs .....	123
4. Veräußerung eines Mitunternehmeranteils .....	125
Fall 34: Zurückbehaltung von Sonderbetriebsvermögen .....	125
Fall 35: Der lästige Gesellschafter .....	127
5. Wahlrecht zwischen sofortiger Versteuerung des	
Veräußerungsgewinns und Zuflussversteuerung .....	128
6. Betriebsaufgabe .....	129
Fall 36: Räumungsverkauf des Teppichhändlers .....	129
7. Betriebsverpachtung .....	132
8. Unentgeltliche Übertragungsvorgänge .....	133
Fall 37: Betriebsübertragung im Wege vorweggenommener	
Erbfolge .....	133
Fall 38: Einheits- oder Aufspaltungstheorie .....	136
9. Realteilung .....	137
a) Begriff der Realteilung .....	137
b) Gewinnneutrale oder gewinnrealisierende Realteilung .....	137
10. Finale Betriebsaufgabe bei Betriebsverlegung ins Ausland .....	138
IX. Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft	
(§ 17 EStG) .....	138
1. Allgemeines .....	138
2. Voraussetzungen des § 17 EStG .....	139
Fall 39: Realisationszeitpunkt für den Verlust aus der	
Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen .....	140
3. Ermittlung und Besteuerung des Veräußerungsgewinns .....	141
X. Besonderheiten bei der Erbauseinandersetzung .....	142
Fall 40: Erbauseinandersetzung über Betriebsvermögen .....	142
XI. Verluste ausländischer Betriebsstätten .....	143
Fall 41: Stammhaus mit verlustbringender französischer	
Betriebsstätte .....	143
D. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) .....	145
I. Begriff des Arbeitnehmers (§ 1 LStDV) .....	145
Fall 42: Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH	
als Arbeitnehmer .....	145
Fall 43: Der sparsame Ehemann .....	146
II. Arbeitslohn (§ 2 LStDV) .....	149
1. Barbezüge .....	149
Fall 44: Streikunterstützung als Arbeitslohn? .....	149
2. Sachbezüge, Personalrabatte, private Kfz-Nutzung .....	151
a) Sachbezüge .....	151
Fall 45: Tankgutscheine als steuerbefreiter Sachlohn? .....	151
b) Personalrabatte .....	154
Fall 46: Jahreswagen mit Rabatt .....	154
c) Private Kfz-Nutzung .....	155
Fall 47: Privatnutzung eines Werkstattwagens? .....	157
III. Aufmerksamkeiten, Betriebsveranstaltungen .....	159
1. Aufmerksamkeiten .....	159
2. Betriebsveranstaltungen .....	160
IV. Steuerfreie Bezüge .....	160



V.	Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit .....	161
1.	Versorgungsbezüge und Versorgungsfreibetrag/Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG).....	161
2.	Werbungskosten (§§ 9, 9a EStG) .....	162
a)	Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte .....	163
	Fall 48: Außergewöhnliche Wegekosten.....	163
b)	Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten .....	164
c)	Mehraufwendungen anlässlich einer doppelten Haushaltsführung .....	165
d)	Aufwendungen des Arbeitnehmers für Arbeitsmittel .....	168
	Fall 49: Häuslicher Computer als Arbeitsmittel.....	168
e)	Werbungskosten und Abzugsbeschränkungen .....	169
	Fall 50: Empfang und Betriebsfest eines Chefarztes als Werbungskosten.....	169
	Fall 51: Kosten für Telearbeitsplatz als Werbungskosten? .....	171
f)	Kleines ABC der Werbungskosten .....	174
■	Übersicht: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	178
E.	Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG).....	179
I.	Allgemeines.....	179
II.	Subsidiarität der Kapitaleinkünfte .....	179
III.	Laufende Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	179
1.	Beteiligungserträge .....	180
2.	Einnahmen aus stillen Gesellschaften und partiarischen Darlehen.....	182
3.	Sonstige Kapitalforderungen .....	182
4.	Stillhalterprämien .....	182
IV.	Kapitalveräußerungseinkünfte.....	183
V.	Einkünfteermittlung/Werbungskostenabzug .....	184
	Fall 52: Nachträgliche Werbungskosten nach Veräußerung einer Beteiligung?.....	184
1.	Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalvermögen.....	185
2.	Verluste aus Kapitalvermögen .....	185
VI.	Abgeltungsteuer .....	185
1.	Anwendungsbereich .....	186
2.	Gesonderter Steuertarif.....	186
VII.	Veranlagungsarten .....	186
■	Übersicht: Einkünfte aus Kapitalvermögen, § 20 EStG .....	189
F.	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) .....	190
I.	Allgemeines.....	190
1.	Einkünftebestandteile i.S.d. § 21 Abs. 1 EStG .....	190
a)	Unbewegliches Vermögen (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG).....	190
b)	Sachinbegriffe (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG).....	190
c)	Zeitlich begrenzte Überlassung von Rechten (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG) .....	190
d)	Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG) .....	191
2.	Begriff der „Vermietung und Verpachtung“ .....	191
3.	Endgültiger Entschluss zur Vermietung (Einkünfteerzielungsabsicht).....	191
	Fall 53: Vermietungsabsicht bei leer stehender Wohnung .....	191
4.	Überschusserzielungsabsicht.....	193
	Fall 54: Überschusserzielungsabsicht bei der Vermietung einer historischen Mühle.....	193

5. Mietverhältnisse mit Angehörigen .....	195
a) Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung .....	195
b) Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten .....	195
6. Subsidiarität der Vermietungseinkünfte.....	196
Fall 55: Vermietung eines Einkaufszentrums .....	197
II. Einkünfte aus § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG im Einzelnen .....	201
1. Das Erbbaurecht .....	201
a) Steuerliche Folgen für den Grundstückseigentümer.....	201
b) Steuerliche Folgen beim Erbbauberechtigten .....	201
2. Nießbrauch und andere Nutzungsrechte an Grundstücken .....	202
a) Unentgeltlicher Zuwendungsnießbrauch.....	202
Fall 56: Kinderreich mit reichen Kindern .....	202
b) Unentgeltliches obligatorisches Nutzungsrecht .....	204
c) Entgeltlicher Zuwendungsnießbrauch .....	205
d) Vorbehaltsnießbrauch .....	205
e) Vermächtnisnießbrauch (§§ 2147 ff. BGB).....	206
f) Dingliches Wohnrecht (§ 1093 BGB) .....	206
III. Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung .....	206
1. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung .....	206
2. Werbungskosten .....	207
a) Aufteilung von Schuldzinsen bei gemischter Gebäudenutzung....	208
Fall 57: „Fifty-Fifty“ (Schuldzinsenabzug bei Erwerb oder	
Errichtung gemischt genutzter Gebäude) .....	208
b) Werbungskosten bei Unterbrechung der Vermietung .....	209
c) Werbungskosten am Ende der Vermietungszeit.....	210
aa) Typisierter Werbungskostenabzug .....	210
bb) Gebäudeabbruch als letzter Akt der Vermietungstätigkeit.....	211
cc) Reparaturaufwendungen nach Aufgabe der	
Vermietungstätigkeit.....	211
dd) Schuldzinsen auf ein Darlehen zur Finanzierung von	
Werbungskosten .....	211
ee) Schuldzinsen nach Veräußerung des Mietobjekts	
als nachträgliche Werbungskosten .....	212
Fall 58: Veräußerung „unter Wert“ .....	212
d) Fehlgeschlagene Aufwendungen .....	214
Fall 59: Verlorene Aufwendungen bei Anschaffung.....	214
3. Anschaffungs-/Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand.....	215
4. AfA bei Gebäuden/Lineare AfA .....	217
a) Degressive AfA .....	217
b) Absetzung für außergewöhnliche technische oder	
wirtschaftliche Abnutzung.....	218
c) Sonderabschreibungen, erhöhte Absetzungen.....	218
5. Unentgeltlicher Erwerb und Erbauseinandersetzung über	
Grundstücke des Privatvermögens.....	218
a) Unentgeltlicher Erwerb .....	218
b) Erbauseinandersetzung über Privatvermögen	
(insbesondere Grundstücke).....	219
aa) Realteilung ohne Ausgleichszahlung .....	219
bb) Realteilung mit Ausgleichszahlung.....	219
cc) Ausgleich aus liquiden Mitteln.....	220
dd) Übernahme von Nachlassverbindlichkeiten.....	220
ee) Teilauseinandersetzungen .....	220
ff) Erbauseinandersetzung über Betriebsvermögen und	
Privatvermögen (Mischnachlass) .....	220

■ Übersicht: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, § 21 EStG .....	221
G. Sonstige Einkünfte (§§ 22, 23 EStG) .....	222
I. Allgemeines.....	222
II. Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen .....	222
1. Wiederkehrende Bezüge.....	222
Fall 60: Steuerbarkeit einer Schadensersatzrente.....	222
2. Leibrenten .....	225
a) Alterseinkünfte .....	225
aa) Grundsätze der nachgelagerten Besteuerung .....	225
bb) Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen .....	225
b) Übrige Leibrenten .....	226
Fall 61: Mindestzeitrente als Leibrente .....	227
III. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten.....	228
IV. Leistungen aus bestimmten Versorgungsleistungen.....	228
1. Lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen .....	229
2. Leistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs .....	229
3. Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs.....	229
V. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§§ 22 Nr. 2, 23 EStG) .....	230
1. Allgemeines .....	230
2. Private Veräußerungsgeschäfte, Veräußerungsfrist .....	230
a) Gegenstand von privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 Abs. 1 EStG) .....	230
b) Anschaffung, Veräußerung .....	230
c) Veräußerungsfristen .....	231
3. Ermittlung des privaten Veräußerungsgewinns .....	231
VI. Einkünfte aus (sonstigen) Leistungen i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG.....	232
Fall 62: Preisgeld für Teilnahme an Fernsehshow .....	232
VII. Leistungen aufgrund der Abgeordnetengesetze und vergleichbare Leistungen .....	234
VIII. Leistungen aus begünstigten Altersvorsorgeverträgen.....	234
■ Übersicht: Sonstige Einkünfte (Auffangtatbestand), § 22 EStG .....	235
<b>4. Abschnitt: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und der Einkommensteuer .....</b>	<b>236</b>
A. Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) .....	236
I. Summe der Einkünfte und Verlustausgleich/-abzug .....	236
1. Horizontaler Verlustausgleich.....	236
2. Vertikaler Verlustausgleich.....	237
3. Verlustabzug nach § 10d EStG.....	237
II. Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG).....	238
III. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) .....	239
IV. Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG) .....	239
B. Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 4 EStG) .....	240
I. Sonderausgaben .....	240
1. Allgemeine Regeln für den Sonderausgabenabzug .....	240
2. Unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben.....	242
a) Versorgungsleistungen (§ 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG).....	242
■ Übersicht: Wiederkehrende Leistungen unter Angehörigen.....	243

Fall 63: Teil-Übertragungen von GmbH-Anteilen gegen Versorgungsleistungen .....	244
b) Leistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs (§ 10 Abs. 1a Nr. 3 EStG) .....	245
c) Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs (§ 10 Abs. 1a Nr. 4 EStG).....	245
d) Gezahlte Kirchensteuer (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG).....	245
3. Beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben .....	246
a) Unterhaltszahlungen (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG).....	246
b) Altersvorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG) .....	247
c) Sonstige Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3, 3a EStG) .....	247
d) Private Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG).....	248
e) Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG) .....	249
f) Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG).....	250
g) Beiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge (§ 10a EStG) .....	250
aa) Grundsätze des Förderungskonzepts.....	250
bb) Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG .....	251
cc) Altersvorsorgezulage.....	251
dd) Schädliche Verwendung .....	251
h) Spenden (§ 10b EStG) .....	251
aa) Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften .....	251
bb) Zuwendungen an politische Parteien .....	252
4. Pauschalierter Sonderausgabenabzug .....	252
II. Außergewöhnliche Belastungen (§§ 33–33b EStG) .....	253
1. Einteilung der außergewöhnlichen Belastungen.....	253
2. Außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG .....	253
Fall 64: Sanierung eines dioxinbelasteten Grundstücks als außergewöhnliche Belastung .....	254
a) Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen .....	256
b) Nachweisanforderungen .....	257
3. Außergewöhnliche Belastungen nach § 33a EStG.....	258
a) Unterhaltsaufwendungen i.S.d. § 33a Abs. 1 EStG .....	258
b) Ausbildungsfreibeträge (§ 33a Abs. 2 EStG) .....	260
4. Pauschbeträge für Behinderte, Hinterbliebene und Pflegerpersonen (§ 33b EStG) .....	260
5. Kleines ABC der außergewöhnlichen Belastungen .....	260
C. Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (§ 2 Abs. 5 EStG).....	264
I. Freibeträge für Kinder (§ 32 Abs. 6 EStG) .....	264
1. Familienleistungsausgleich .....	264
2. Freibeträge .....	265
3. Kindbegriff des EStG.....	265
4. Berücksichtigung von Kinderaufwendungen .....	265
II. Sonstige vom Einkommen abzuziehende Beträge (§§ 46 Abs. 3 EStG, 70 EStDV).....	266
D. Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer .....	266
I. Einkommensteuertarif .....	266
II. Grundtarif/Splittingtarif (§ 32a EStG) .....	267
1. Zusammenveranlagung .....	267
Fall 65: Wegfall des Veranlagungswahlrechts von Ehegatten .....	267
2. Einzelveranlagung .....	269
III. Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG).....	270
Fall 66: Verlustträchtige Auslandsimmobilie .....	270

IV. Steuerermäßigungen.....	271
1. Tariffbegünstigung für außerordentliche Einkünfte i.S.d. § 34 EStG.....	271
2. Begünstigung für nicht entnommene Gewinne (§ 34a EStG).....	272
3. Steuerermäßigung bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft.....	273
4. Steuerermäßigung bei Auslandseinkünften (§ 34c EStG).....	273
5. Steuerermäßigung für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG).....	273
6. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 35 EStG).....	273
7. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35a EStG).....	274
a) Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse.....	274
b) Haushaltsnahe Dienst-, Pflege- Betreuungs- und Handwerker- leistungen.....	274
8. Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer (§ 35b EStG).....	274
E. Entstehung und Erhebung der ESt.....	275
I. Entstehung der Steuer.....	275
II. Erhebung der Steuer.....	275
<b>Stichwortverzeichnis.....</b>	<b>277</b>



**LITERATURVERZEICHNIS (Auswahl)**

Birk/Desens/Tappe	Steuerrecht, 18. Auflage 2015/2016 zitiert: Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht
Blümich	EStG, KStG, GewStG, Kommentar, 134. EL, Stand 09/2016 (Loseblatt) zitiert: Blümich/Bearbeiter
Frotscher/Geurts	Kommentar zum EStG, 194. Lfg., Stand 2016 (Loseblatt) zitiert: Frotscher/Geurts
Herrmann/Heuer/Raupach	Kommentar zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, 276. EL, Oktober 2016 (Loseblatt) zitiert: Bearbeiter in Herrmann/Heuer/Raupach
Kirchhof/Söhn/Mellinghoff	Kommentar zum Einkommensteuergesetz, 274. EL, Februar 2017 (Loseblatt) zitiert: Bearbeiter in Kirchhof/Söhn/Mellinghoff
Kirchhof	Kompaktkommentar zum EStG, 15. Auflage 2016 zitiert: Kirchhof/Bearbeiter
Klein	Kommentar zur Abgabenordnung 13. Auflage 2016 zitiert: Klein/Bearbeiter
Littmann/Bitz/Pust	Das Einkommensteuerrecht, zitiert: Littmann/Bitz/Pust 111. EL, August 2015 (Loseblatt)
Schmidt	Einkommensteuergesetz (Kommentar), 35. Auflage 2016 zitiert: Schmidt/Bearbeiter
Tipke/Kruse	Kommentar zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, 146. EL, 2016 zitiert: Tipke/Kruse
Tipke/Lang	Steuerrecht, 22. Auflage 2015 zitiert: Tipke/Lang
Weber-Grellet	Bilanzsteuerrecht 15. Auflage 2017 zitiert: Weber-Grellet, Bilanzsteuerrecht

## Einleitung

### A. Grundlagen der Einkommensteuer

#### I. Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Die Einkommensteuer (ESt) ist die Steuer auf das Einkommen der natürlichen Person (sogenannter Stpfl.). Sie erfasst die im Rahmen einer bestimmten Zeitspanne ausgewiesene Ertragskraft des Stpfl. und sollte sich deshalb am Gebot der Besteuerung nach der **wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** orientieren.<sup>1</sup> **1**

**1.** Steuersystematisch wird diesem Leistungsfähigkeitsprinzip insbesondere bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die ESt Rechnung getragen. Sie soll die steuerliche Leistungsfähigkeit der natürlichen Person möglichst genau abbilden und das für die Steuerzahlung disponible Einkommen ausweisen.<sup>2</sup> Das sogenannte dualistische Konzept „Erwerbseinkommen ./. private Abzüge“ verwirklicht die beiden Aufgaben, die objektive und die subjektive Leistungsfähigkeit zu messen. Bis zum Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 1 bis 3 EStG) wird die **objektive Leistungsfähigkeit** berücksichtigt. Ausdruck dieser steuerlichen Leistungsfähigkeit sind die vom Stpfl. erwirtschafteten Nettoergebnisse, also die Unterschiedsbeträge zwischen Erwerbsbezügen und Erwerbsaufwendungen (= Einkünfte).<sup>3</sup> Dieses **objektive Nettoprinzip** ist ein Unterprinzip des Leistungsfähigkeitsprinzips und gebietet die uneingeschränkte Berücksichtigung von Erwerbsaufwendungen. **2**

Nach Auffassung des BVerfG gehört das objektive Nettoprinzip zu den Grundentscheidungen des Einkommensteuerrechts; die Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit ist verfassungsrechtlich geboten. Ob diesem Prinzip aber Verfassungsrang zukommt, hat das BVerfG bislang ausdrücklich offengelassen.<sup>4</sup>

**2.** Die durch die persönlichen Verhältnisse des Stpfl. begründete (**subjektive**) **Leistungsfähigkeit** wird durch private Abzüge berücksichtigt. Das systemtragende Prinzip der Abziehbarkeit von privaten Abzügen ist das **subjektive Nettoprinzip**; nach diesem Prinzip ist der für den notwendigen Lebensbedarf verwendete und demnach für die Steuerzahlung nicht zur Verfügung stehende Teil des Erwerbseinkommens aus der Bemessungsgrundlage auszuschneiden.<sup>5</sup> **3**

Subjektiv entspricht die Einkommensbesteuerung nur dann dem Leistungsfähigkeitsprinzip, wenn

- das individuelle bzw. familiäre Existenzminimum steuerfrei bleibt und
- bei der Besteuerung des darüber hinausgehenden Einkommens unvermeidbare Sonderbelastungen durch Unterhaltungspflichten realitätsgerecht berücksichtigt werden.

**Verfassungsrechtliche Maßstäbe des subjektiven Nettoprinzips** sind der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip als Vergleichsmaßstab, die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), das freiheitsrechtlich (Art. 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG) begründete Verbot einer Erdrosselungssteuer und das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG).<sup>6</sup> Die Ausweitung des

<sup>1</sup> Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht, Rn. 600.

<sup>2</sup> Tipke/Lang § 8 Rn. 42.

<sup>3</sup> Tipke/Lang § 8 Rn. 42.

<sup>4</sup> BVerfG v. 09.12.2008 – 2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07, 2 BvL 1/08, 2 BvL 2/08, DStR 2008, 2460; für eine verfassungsrechtliche Verankerung: Schmidt/D § 9 Rn. 1; Bergkemper StuW 2006, 311; Lang StuW 2007, 3; Tipke StuW 2007, 201; Lehner DStR 2009, 185; a.A.: Weber-Grellet DStR 2009, 349.

<sup>5</sup> Tipke/Lang § 8 Rn. 42.

<sup>6</sup> Vgl. Tipke/Lang § 8 Rn. 74.

Schutzes auf das familiäre Existenzminimum und das Gebot, Unterhaltspflichten angemessen zu berücksichtigen, gründen sich auf Art. 6 Abs. 1 GG.

Das geltende Recht berücksichtigt die subjektive Leistungsfähigkeit des Stpfl. u.a. durch die Gewährung des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG), den Abzug von Sonderausgaben (§ 10 EStG) und außergewöhnlichen Belastungen (§§ 33, 33a, 33b EStG) und vor allem durch die progressive Gestaltung des Einkommensteuertarifs.

Der steuerlichen Belastung durch den Unterhalt der Kinder wird durch Gewährung des monatlichen Kindergeldes (als Steuervergütung) und des steuermindernden Abzugs von bestimmten Freibeträgen (Freibeträge für Kinder, § 32 Abs. 6 EStG; Ausbildungsfreibetrag, § 33a Abs. 2 EStG), Abzugsbeträgen (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, § 24b EStG) und Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG) Rechnung getragen.

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten können im Rahmen des sogenannten Realsplittings gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG bis zur Höhe von 13.805 € berücksichtigt werden.

## II. Rechtsgrundlagen

- 4 Die **Rechtsgrundlagen** der ESt ergeben sich aus dem EStG,<sup>7</sup> der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV), der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) und weiteren Nebenverordnungen. Darüber hinaus sind bei der Einkommensbesteuerung zahlreiche andere Rechtsvorschriften mit steuerlichem Bezug zu beachten (z.B. AStG, InvZulG, UmwStG).

In der Verwaltungspraxis haben die Einkommensteuer- und Lohnsteuer-Richtlinien (EStR, LStR) und die Hinweise zu den Einkommensteuerrichtlinien große Bedeutung. Die Richtlinien sind **Verwaltungsvorschriften**, die aufgrund der Richtlinienkompetenz der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates ergangen sind (vgl. Art. 108 Abs. 7 GG).

## III. Systematische Einordnung

- 5 Die ESt ist gemäß Art. 106 Abs. 3 GG eine Gemeinschaftsteuer, die sogenannte **Steu-  
erertragshoheit** steht also Bund und Ländern gemeinschaftlich zu. Die Gemeinden erhalten nach Art. 106 Abs. 5 GG einen Anteil an dem Aufkommen der ESt, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Die **Gesetzgebungshoheit** liegt als konkurrierende Gesetzgebung beim Bund (Art. 105 Abs. 2 GG).

Die Verwaltung der ESt obliegt den Landesfinanzbehörden (Art. 108 Abs. 2, 3 GG).

Die ESt ist eine **Personensteuer**, d.h., sie berücksichtigt die persönlichen Verhältnisse des Stpfl. bei der Bemessung der Steuer, wie z.B. Alter, Familienstand, Kinderzahl, Krankheit.

Die ESt ist eine **direkte Steuer**, d.h., der Steuerschuldner und der Steuerträger sind identisch. Der Steuerschuldner hat also auch wirtschaftlich die Steuer zu tragen.

Direkte Steuern sind auch die Lohn- (§§ 38 ff. EStG) und die Kapitalertragsteuer (§§ 43 ff. EStG), denn auch bei diesen beiden Arten der ESt bleibt der Arbeitnehmer bzw. der Gläubiger der Kapitalerträge der Steuerschuldner, während der Arbeitgeber bzw. der Schuldner der Kapitalerträge nur Haftungsschuldner ist.

<sup>7</sup> Neufassung v. 08.10.2009, BGBl. I 2009, 3366, mit späteren Änderungen.

## IV. Erhebungsformen

Die ESt wird in zwei unterschiedlichen Verfahrenstechniken erhoben:

6

- in Form einer **Abzugssteuer** bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch den Arbeitgeber (Lohnsteuer) und bei bestimmten Einkünften aus Kapitalvermögen durch den Schuldner der Kapitalerträge (Kapitalertragsteuer; ab VZ 2009 auch die Abgeltungsteuer gemäß § 32d EStG) oder die Zahlstelle der Kapitalerträge und
- in Form der **Veranlagungssteuer**, also in einem besonderen Festsetzungsverfahren durch das Finanzamt, bei den übrigen Einkunftsarten.

## B. Überblick über den Einkommensteuertatbestand

### Fall 1: Hans Dampf in allen Gassen

Hans H. (38 Jahre alt, ledig, kinderlos, Wohnsitz in Bielefeld) ist hauptberuflich bei der Stadt Bielefeld angestellt (Bruttoarbeitslohn: 40.000 €; Werbungskosten: 2.000 €). Daneben ist er als Gesellschafter an einer BGB-Gesellschaft beteiligt, die Hausverwaltungsdienstleistungen anbietet (Gewinnanteil: 10.000 €). Ferner ist Hans Eigentümer eines vermieteten Mehrfamilienhauses in Münster (Verlust: 15.000 €). Am 30.12.2016 veräußert Hans das am 30.6.2008 erworbene Mehrfamilienhaus (Veräußerungsgewinn: 30.000 €). Schließlich gehört Hans eine vermietete Ferienwohnung in Scheveningen (NL). Der Vermietungsüberschuss beträgt 5.000 €. Die nachgewiesenen abzugsfähigen Sonderausgaben betragen 5.000 €.

Hans möchte wissen, wie hoch sein zu versteuerndes Einkommen im VZ 2016 ist.

- I. Gemäß § 25 Abs. 1 EStG wird ein Steuerpflichtiger (Stpfl.) nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum = VZ) nach dem Einkommen veranlagt, das er in dem Veranlagungszeitraum bezogen hat. **Veranlagung** ist das Verfahren, in dem die Besteuerungsgrundlagen ermittelt werden und die ESt festgesetzt wird. Für dieses Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften der AO, insbesondere §§ 85 ff. und 155 ff. 7
  
- II. Die Festsetzung einer ESt gegen Hans H. kommt nur in Betracht, wenn ein Tatbestand des EStG verwirklicht und ein Steueranspruch entstanden ist (§ 38 AO). Der **Steuertatbestand** des EStG lässt sich – wie alle Steuertatbestände – in folgende Tatbestandselemente untergliedern:
  1. Hans H. ist als natürliche Person **Steuersubjekt** der ESt (§ 1 Abs. 1 EStG). Bei der Besteuerung werden ihm auch die Gewinnanteile an der BGB-Gesellschaft zugerechnet (§ 18 Abs. 1, Abs. 4 i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG). Denn die BGB-Gesellschaft als solche unterliegt nicht der ESt und ist als nichtrechtsfähige Personengesellschaft auch kein Subjekt der KSt (vgl. §§ 1, 3 Abs. 1 KStG). Technisch erfolgt die Zurechnung der Gewinnanteile im Verfahren der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO. Wenn eine solche Feststellung noch nicht erfolgt ist, kann das für die ESt-Festsetzung zuständige Finanzamt (FA) Bielefeld den auf Hans H. entfallenden Gewinnanteil schätzen (§ 162 Abs. 3 AO) und der Besteuerung zugrunde legen (§ 155 Abs. 2 AO). 8

**Subjektive Steuerbefreiungen**, d.h. Befreiungen von der persönlichen Steuerpflicht, sieht das EStG – im Gegensatz zum KStG (vgl. § 5 KStG) – nicht vor. Solche Befreiungen würden dem Gleichheitsgrundsatz, der eine Besteuerung aller natürlichen Personen gebietet, widersprechen.
  2. Hans H. ist **unbeschränkt einkommensteuerpflichtig** im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 EStG, denn er hat seinen Wohnsitz auf dem Gebiet der Bundesrepublik 9

Deutschland, in Bielefeld (§ 1 Abs. 1 EStG). Aufgrund der unbeschränkten Steuerpflicht werden auch seine ausländischen Einkünfte bei der Einkommensbesteuerung erfasst (sogenanntes **Welteinkommensprinzip**). Andererseits unterliegt Hans H. mit diesen Einkünften auch dem Besteuerungszugriff des jeweiligen ausländischen Staates. Die damit grundsätzlich bestehende Gefahr der **Doppelbesteuerung** wird in der Regel durch sogenannte Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit ausländischen Staaten vermieden (vgl. § 34c Abs. 6 EStG).

Nach dem DBA-Niederlande gilt für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung die sogenannte Freistellungsmethode. Bei Miet- und Pachtekünften aus Grundbesitz hat der Staat das Besteuerungsrecht, in dem das Vermögen belegen ist (Art. 4 Abs. 1 DBA-Niederlande).

Die Einkünfte aus der Vermietung der Ferienwohnung in Scheveningen bleiben demnach von der deutschen Einkommensbesteuerung ausgeschlossen.

- 10** 3. **Steuerobjekt** der ESt sind die in § 2 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 7 EStG abschließend aufgezählten Einkünfte. Dazu gehören die von Hans H. erzielten Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 19 Abs. 1 EStG), aus der Beteiligung an der Hausverwaltungs-GbR (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG), aus Vermietung und Verpachtung (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 21 EStG) und aus dem privaten Veräußerungsgeschäft (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 i.V.m. §§ 22 Nr. 2, 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG). Die Einkünfte sind bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (sogenannte Gewinneinkunftsarten), bei den übrigen Einkünften der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§ 2 Abs. 2 EStG; sogenannte Überschusseinkunftsarten).<sup>8</sup> Ergebnis einer Tätigkeit im Rahmen der Gewinneinkunftsarten kann auch ein Verlust sein. Ebenso kann sich bei den anderen Einkunftsarten ein Werbungskostenüberschuss ergeben. Bei der Bildung der Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) werden positive Einkünfte einer Einkunftsart mit negativen Einkünften aus einer anderen Einkunftsart verrechnet (sogenannter vertikaler Verlustausgleich).

- 11** 4. **Bemessungsgrundlage** der ESt ist das zu versteuernde Einkommen, das nach Maßgabe des § 2 Abs. 3–5 EStG – ausgehend von der Summe der Einkünfte – wie folgt ermittelt wird:

Einkünfte gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG:	10.000 €
Einkünfte gemäß § 19 Abs. 1 EStG:	38.000 €
Einkünfte gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG:	./ 15.000 €
Einkünfte gemäß §§ 22 Nr. 2, 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG)	30.000 €
= Summe der Einkünfte/Gesamtbetrag der Einkünfte:	63.000 €
./ Sonderausgaben gemäß § 10 EStG:	5.000 €
= Einkommen	58.000 €
= zu versteuerndes Einkommen	58.000 €

**Ergebnis:** Das FA Bielefeld wird die ESt 2016 für Hans H. unter Berücksichtigung eines zu versteuernden Einkommens von 58.000 € (= Bemessungsgrundlage) festsetzen.

<sup>8</sup> Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist qua Gesetz der Abzug tatsächlicher Werbungskosten ab dem VZ 2009 ausgeschlossen (§ 20 Abs. 9 S. 1 EStG). Siehe § 2 Abs. 2 S. 2 EStG.



**Der Einkommensteuertatbestand**

**I. Steuersubjekt:** Natürliche Personen (§ 1 Abs. 1 S. 1 EStG), die entweder unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

**1. Unbeschränkt steuerpflichtig** sind

- natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland (§ 1 Abs. 1 EStG) und
- bestimmte deutsche Auslandsbedienstete einschl. deren Angehörige (§ 1 Abs. 2 EStG)

Folge: Besteuerung des Welteinkommens

- natürliche Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen (§ 1 Abs. 3 EStG).

Folge: Besteuerung der inländischen Einkünfte i.S.d. § 49 EStG nach den für die unbeschränkte Steuerpflicht geltenden Regelungen; bei EU-/EWR-Staatsangehörigen zusätzliche Vergünstigungen nach § 1a EStG

**2. Beschränkt steuerpflichtig** sind

- natürliche Personen, die nicht unter § 1 Abs. 1, 2 u. 3 EStG fallen, wenn sie inländische Einkünfte i.S.d. § 49 EStG haben (§ 1 Abs. 4 EStG).

Folge: Besteuerung der inländischen Einkünfte

**Subjektive Steuerbefreiungen** sieht das EStG nicht vor.

**II. Steuerobjekt:** Die sieben Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 S. 1 EStG)

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§§ 13–14a EStG)
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15–17 EStG)
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)
7. sonstige Einkünfte (§§ 22, 23 EStG)

**Objektive Steuerbefreiungen** ergeben sich insbesondere aus den §§ 3, 3b EStG.

### Der Einkommensteuertatbestand (Fortsetzung)

**III. Bemessungsgrundlage** ist das zu versteuernde Einkommen, das gemäß § 2 Abs. 5 EStG wie folgt zu ermitteln ist:

---

**Summe der Einkünfte**

- ./. Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)
- ./. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)
- ./. Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)

---

= **Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)**

- ./. Verlustabzug (§ 10d EStG)
- ./. Sonderausgaben (§§ 10–10c EStG)
- = Zwischensumme
- ./. außergewöhnliche Belastungen (§§ 33–33b EStG)
- ./. Steuervergünstigungen nach §§ 10e–10i EStG und § 7 FördergebietsG

---

= **Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)**

- ./. Kinder-, Betreuungs-, Ausbildungs- und Erziehungsfreibetrag (§§ 31 und 32 Abs. 6 EStG)
- ./. Härteausgleichsbetrag (§ 46 Abs. 3 EStG, § 70 EStDV)

---

= **zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5, § 32a Abs. 1 EStG)**

**IV. Steuertarif:** Progressiver Tarif gemäß § 32a EStG

Das Gesetz unterscheidet zwischen

- Grundtarif und
- Splittingtarif für zusammenveranlagte Ehegatten und eingetragene Lebenspartner (§§ 2 Abs. 8, 32a Abs. 5 EStG).

Ggf. sind Tarifbesonderheiten (Progressionsvorbehalt, Thesaurierungsbegünstigung, außerordentliche Einkünfte, Abgeltungsteuer) zu beachten.

**V. Festzusetzende ESt** (§ 2 Abs. 6 EStG)

Tarifliche ESt

- ./. Entlastungsbeträge nach §§ 35, 35a, 35b EStG
- ./. anzurechnende ausländische Steuern
- ./. Steuerermäßigungen
- + Steuern nach § 34c Abs. 5 EStG
- + Zuschlag nach § 3 Abs. 4 S. 2 FSchAusglG
- + Kindergeld bei Verminderung des Einkommens um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG in den Fällen des § 31 EStG
- = festzusetzende ESt
- ./. Anrechnungen (§ 36 Abs. 2 EStG)
- = zu entrichtende ESt

**Verluste** aus privaten Veräußerungsgeschäften dürfen nach § 23 Abs. 3 S. 7 u. 8 EStG nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften ausgeglichen werden. Auch ein Vortrag nach § 10d EStG ist nur insoweit zulässig<sup>1024</sup> (zur Verlustfeststellung siehe § 23 Abs. 3 S. 8 EStG). Die Beschränkung des Verlustausgleichs bei privaten Veräußerungsgeschäften durch § 23 Abs. 3 S. 8 und 9 EStG ist verfassungsgemäß.<sup>1025</sup>

### VI. Einkünfte aus (sonstigen) Leistungen i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG

- 460** Steuerbar nach § 22 Nr. 3 EStG sind „**Einkünfte aus Leistungen**“, soweit sie nicht zu den anderen Einkunftsarten oder zu anderen Einkünften i.S.d. § 22 Nr. 1, 1a, 2 oder 4 EStG gehören. Beispielhaft nennt das Gesetz dazu Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände.

**Weitere Beispiele:** Vergütungen für die Mitnahme im Pkw; Mieterabfindungen für die vorzeitige Räumung der Wohnung;<sup>1026</sup> Einsammeln und Rückgabe von Pfandflaschen;<sup>1027</sup> Erfolgsbeteiligungen für das Geben eines werthaltigen Tipps<sup>1028</sup>

Ob die erbrachte Leistung sittenwidrig ist, ist unerheblich. Früher wurde auch der Dirnenlohn einer Prostituierten unter § 22 Nr. 3 subsumiert.<sup>1029</sup> Nunmehr hat der Große Senat des BFH im Beschluss vom 20.02.2013<sup>1030</sup> klargestellt, dass selbständig tätige Prostituierte Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen.

Einkünfte aus Leistungen sind nur dann nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 € im Kalenderjahr (**Freigrenze**) betragen haben (§ 22 Nr. 3 S. 2 EStG).

#### Fall 62: Preisgeld für Teilnahme an Fernsehshow

B übernahm die weibliche Hauptrolle in der von einem Fernsehsender ausgestrahlten sechs Folgen umfassenden sogenannten Dating-Show. Ihre Aufgabe und die des Schauspieler-Partners war es, ihren Familien glaubwürdig zu vermitteln, dass sie sich während dieser „Dating-Show“ kennen und lieben gelernt hätten und innerhalb von 14 Tagen heiraten würden. Für den Fall, dass B sämtliche Vertragsverpflichtungen erfüllt, sollte sie ein Preisgeld von 250.000 € erhalten. Nachdem B aufgrund ihres Auftritts in der Show das Preisgeld erhalten hatte, unterwarf das FA das gezahlte Preisgeld in Höhe von jeweils 250.000 € der ESt nach § 22 Nr. 3 EStG. Zu Recht?

- 461** I. Fraglich ist, ob die Teilnahme an einer Fernsehshow den Tatbestand des § 22 Nr. 3 EStG erfüllt.

Nach § 22 Nr. 3 EStG sind sonstige Einkünfte (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 EStG) Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten noch zu den Einkünften i.S.d. Nummern 1, 1a, 2 oder 4 der Vorschrift gehören, z.B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen.

1. Der Tatbestand ist vorliegend dann erfüllt, wenn sich die Teilnahme an der Fernsehshow als „Leistung“ darstellt.

- a) Eine (sonstige) Leistung i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG ist **jedes Tun, Dulden oder Unterlassen**, das weder eine Veräußerung noch einen veräußerungsähnlichen Vorgang im privaten Bereich betrifft,<sup>1031</sup> Gegenstand eines entgeltlichen

1024 Vgl. BFH v. 18.12.2001 – IX R 74/98, BFH/NV 2002, 643.

1025 BFH v. 12.07.2016 – IX R 11/14, BFH/NV 2016, 1691.

1026 BFH v. 05.08.1976 – VIII R 117/75, BStBl. II 1977, 27.

1027 BFH v. 15.06.1973 – VI R 12/73, VI R 255/71, BStBl. II 1973, 737.

1028 BFH v. 26.10.2004 – IX R 53/02, BStBl. II 2005, 167.

1029 BFH v. 23.06.1964 – GrS 1/64 S, BStBl. III 1964, 500.

1030 GrS 1/12, BFH/NV 2013, 1029.

1031 Vgl. BFH v. 26.10.2004 – IX R 53/02, BStBl. II 2005, 167 m.w.N.

Vertrags sein kann und eine Gegenleistung auslöst. Entscheidend ist danach, ob die Gegenleistung (das Entgelt) durch das Verhalten des Stpfl. veranlasst ist; dafür genügt schon die Annahme einer für das Verhalten gewährten Gegenleistung.<sup>1032</sup>

- b) Das Preisgeld könnte aber ebenso wie **Spiel- und Wettgewinne** auch unter keine der in § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1–7 EStG aufgeführten Einkunftsarten fallen.

Gewinne aus Rennwetten, die nicht in einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb anfallen, unterliegen nicht der ESt; denn es fehlt – ebenso wie bei Spielgewinnen – am Verhältnis von Leistung und Gegenleistung. Weder die Spieltätigkeit noch der Spieleinsatz stellen Leistungen dar, die durch den Spielgewinn vergütet werden.<sup>1033</sup>

- c) Von derartigen Wettgewinnen unterscheidet sich indessen das streitige Preisgeld, weil B mit der **Teilnahme an der Fernsehshow eine Leistung** gegenüber dem Produzenten bzw. dem Fernsehsender erbracht hat und das Preisgeld Entgelt für diese Leistung ist. Shows der hier zu beurteilenden Art stellen nämlich Unterhaltungssendungen dar, die nahezu ausschließlich von der Mitwirkung von Kandidaten „leben“ und nur deshalb den Veranstalter veranlassen, ihnen für ihre Teilnahme eine Chance auf einen (hohen) Preis einzuräumen.

Stellt sich danach die Chance, den für die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ausgesetzten Preis zu gewinnen, als Gegenleistung für die Teilnahme dar, so kommt es für die Beantwortung der Steuerbarkeit des tatsächlich erzielten Preisgeldes nicht darauf an, wie groß die Gewinnchance ist.<sup>1034</sup>

Die Teilnahme an der Dating-Show ist danach eine Leistung im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG.

2. Der Steuerbarkeit könnte aber entgegenstehen, dass sich die Teilnahme an der Fernsehshow als **einmaliger Vorgang** darstellt. **462**

So wird im steuerrechtlichen Schrifttum<sup>1035</sup> die Auffassung vertreten, die Teilnahme an Fernsehshows und Radioquizsendungen könne nicht nach § 22 Nr. 3 EStG steuerbar sein, wenn sie nur „gelegentlich“ erfolge.

Der BFH vertritt dagegen in st.Rspr. die Auffassung, dass der Tatbestand des § 22 Nr. 3 EStG auch bei nur einmaliger Tätigkeit gegeben ist.<sup>1036</sup>

Folgt man dem BFH, kommt eine Steuerbarkeit auch bei einmaligen Leistungen in Betracht.

3. B kann sich auch nicht auf die **fehlende Wiederholungsabsicht** berufen. Der BFH hat zwar entschieden, dass Amateursportvereine für ihre Sportler trotz gelegentlich erzielter Preise wegen fehlender Einkünfteerzielung nach § 19 Abs. 1 EStG nicht lohnsteuerabzugspflichtig sind.<sup>1037</sup> Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass es nur für die Einkünfte nach § 19 Abs. 1 EStG oder ggf. (bei selbständigen Berufssportlern) nach § 15 EStG – anders als für die Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG – auch auf die Absicht der Wiederholung hinsichtlich der Erzielung von Preisen ankommt.<sup>1038</sup> **463**

1032 BFH v. 21.09.2004 – IX R 13/02, BStBl. II 2005, 44 m.w.N.

1033 BFH v. 19.07.1990 – IV R 82/89, BStBl. II 1991, 333.

1034 BFH v. 19.07.1990 – IV R 82/89, BStBl. II 1991, 333.

1035 P. Fischer in Kirchhof/Söhn/Mellinghoff § 22 EStG Rn. D 120; Schmidt/Weber-Grellet § 22 EStG Rn. 150 „Preise“; Musil in Herrmann/Heuer/Raupach § 2 EStG Rn. 80 „Preise“, „Preisausschreiben“, „Spielgewinne“.

1036 Vgl. BFH v. 27.06.2006 – IX R 25/05, BFH/NV 2007, 657.

1037 Vgl. BFH v. 23.10.1992 – VI R 59/91, BStBl. II 1993, 303.

1038 Vgl. BFH v. 23.10.1992 – VI R 59/91, BStBl. II 1993, 303.

II. Nach alledem erfüllt das Verhalten der B (Teilnahme an einer Fernsehshow) den Tatbestand des § 22 Nr. 3 EStG, weil es Gegenstand eines entgeltlichen – und weder eine Veräußerung noch einen veräußerungsähnlichen Vorgang betreffenden – Vertrags war.<sup>1039</sup>

**Ergebnis:** Das FA hat zu Recht das Preisgeld in Höhe von 250.000 € als Einkünfte aus Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG der Besteuerung unterworfen.<sup>1040</sup>

**464 Verluste bei § 22 Nr. 3 EStG:** Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden; er darf auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden (§ 22 Nr. 3 S. 3 EStG). Möglich ist allein eine Verrechnung im Rahmen eines Verlustrück- und -vortrags mit Einkünften, die der Stpfl. in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Leistungen erzielt hat oder erzielt (§ 22 Nr. 3 S. 4 EStG). Hinsichtlich der Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags gilt § 10d Abs. 4 EStG entsprechend.

### VII. Leistungen aufgrund der Abgeordnetengesetze und vergleichbare Leistungen

**465** Zu den sonstigen Einkünfte gehören auch die im Einzelnen in § 22 Nr. 4 S. 1 EStG aufgezählten Bezüge, die aufgrund der Abgeordnetengesetze geleistet werden.

Besonders umstritten ist die **Verfassungsmäßigkeit der steuerfreien Kostenpauschale** der Abgeordneten. Der BFH hat allerdings von einer Vorlage an das BVerfG wegen angeblich gleichheitswidriger Begünstigung durch steuerfreie Kostenpauschale der Bundestagsabgeordneten abgesehen.<sup>1041</sup>

### VIII. Leistungen aus begünstigten Altersvorsorgeverträgen

**466** Einkünfte durch Leistungen aus begünstigten Altersvorsorgeverträgen gehören zu den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG, wenn die Beiträge abzugsfähig oder zulagebegünstigt sind (sogenannte „Riester-Rente“).<sup>1042</sup>

Der damit korrespondierende Sonderausgabenabzug der Beiträge zu einer zusätzlichen Altersversorgung ist in § 10a EStG geregelt. Danach sind Beiträge jährlich bis zu einem Höchstbetrag von 2.100 € als **Sonderausgaben** abzugsfähig. Der Sonderausgabenabzug hängt aber davon ab, ob die steuerliche Auswirkung günstiger ist als die zunächst gewährte staatliche Zulage zur zusätzlichen Altersvorsorge (§ 10a Abs. 2 EStG).

<sup>1039</sup> So auch BFH v. 28.11.2007 – IX R 39/06, BFH/NV 2008, 642.

<sup>1040</sup> In Abgrenzung dazu führt die Teilnahme an Turnierpokerspielen zu Einkünften aus Gewerbebetrieb: BFH v. 16.09.2015 – X R 43/12, FR 2016, 134.

<sup>1041</sup> BFH v. 11.09.2008 – VI R 13/06, BStBl. II 2008, 928; das BVerfG hat die eingelegte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, vgl. BVerfG v. 26.07.2010 – 2 BvR 2228/08, FR 2010, 992.

<sup>1042</sup> Vgl. hierzu Wagner, DStZ 2006, 580.



## STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

- Abfärbetheorie** ..... 162, 165 f., 169  
**Abfindung** ..... 259 ff., 432  
**Abflussprinzip** ..... 121 ff., 142, 484  
**Abgeltung-**  
   steuer ..... 6, 48, 358 f., 375 ff., 471, 494  
**Abgeordnetengesetze** ..... 438, 465  
**Absetzung für Abnutzung**  
   (AfA) ..... 56, 64, 86, 100, 399, 421  
   degressive ..... 57, 427  
   Leistungs- ..... 57  
   lineare ..... 57, 426  
   technische ..... 57, 417, 428  
   wirtschaftliche ..... 57, 417  
**Abstandszahlungen** ..... 25, 280  
**Abzugssteuern** ..... 6  
**Abzugsver-**  
   bote ..... 79 ff., 131 ff., 170, 214, 225 f., 298, 397  
**Adoptionskosten** ..... 521  
**AfA s. Absetzung für Abnutzung**  
**Altersentlastungsbetrag** ..... 12, 468, 477 f.  
**Altersheim** ..... 521  
**Altersvorsorgeverträge** ..... 446, 466  
**Angehörige**  
   Arbeitsvertrag ..... 307  
   Darlehensvertrag ..... 215  
   Gesellschaftsvertrag ..... 212  
   Mietvertrag ..... 391 ff.  
**Anlageberater** ..... 154  
**Anlagevermögen** ..... 52, 56  
**Anrechnungsverfahren** ..... 545  
**Anschaffungskosten** ..... 54, 72, 86, 297, 347, 423  
**Anschaffungsnahe**  
   Aufwendungen ..... 424  
**Apotheker** ..... 154  
**Arbeitnehmer (Begriff)** ..... 305 ff.  
**Arbeitnehmer-Pauschbetrag** ..... 334, 337, 339  
**Arbeitslohn** ..... 309 ff.  
   Barbezüge ..... 310 ff.  
   Personalrabatte ..... 313 ff., 320 ff.  
**Arbeitsmittel** ..... 347, 353  
**Arbeitsstätte** ..... 47, 323, 326, 333  
**Arbeitszimmer** ..... 38, 85, 347 f.  
**Architekt** ..... 152, 154  
**Arzneimittel** ..... 521  
**Arzt** ..... 154  
**Arztkosten** ..... 353  
**Asbestbelastung** ..... 521  
**Aufgabegewinn** ..... 65, 167, 227, 265, 272  
**Aufmerksamkeiten** ..... 330  
**Aufsichtsratsmitglied** ..... 154, 161  
**Aufspaltungstheorie** ..... 285  
**Aufteilungsverbot** ..... 347  
**Aufwendungen** ..... 64, 72, 79 ff., 109,  
   ..... 131 ff., 138 ff., 420 ff.  
**Auktionator** ..... 154  
**Ausbildungsfreibeträge** ..... 353, 519, 529  
**Ausbildungskosten** ..... 353, 499  
**Ausgleichsverbot** ..... 225 f., 470  
**Ausländische Einkünfte** ..... 539  
**Ausländische Verluste** ..... 302 ff.  
**Auslandseinkünfte** ..... 545  
**Auslandssprachkurs** ..... 354  
**Ausscheiden eines Gesellschafters** ..... 259  
**Aussteuer** ..... 521  
**Außergewöhnliche**  
   Abnutzung (AfaA) ..... 428  
**Außergewöhnliche Belastungen** ..... 508 ff.  
   ABC ..... 521 ff.  
   Einteilung ..... 509  
   nach § 33a EStG ..... 517 ff.  
**Außerordentliche Einkünfte** ..... 542, 544  
**BAföG-Rückzahlungen** ..... 354  
**Barbezüge** ..... 310 ff.  
**Bauingenieur** ..... 154  
**Bauleiter** ..... 154  
**Baustatiker** ..... 154  
**Beerdigungskosten** ..... 521  
**Beherrschungsidentität** ..... 222  
**Behinderte** ..... 520  
**Beitragstheorie** ..... 195  
**Bekleidungskosten** ..... 522  
**Bemessungsgrundlage** ..... 11, 132, 302, 533  
**Berufsausbildungskosten** ..... 353, 499  
**Berufskleidung** ..... 354  
**Berufsverbände, Beiträge zu** ..... 354  
**Beseitigung von Baumängeln** ..... 521  
**Bestechungsgelder** ..... 90  
**Besuchsfahrten** ..... 354, 522  
**Beteiligungsidentität** ..... 222  
**Betriebliche Veräußerungsvorgänge**  
   s. Veräußerung  
**Betriebsaufgabe** ..... 224, 266  
**Betriebsaufspaltung** ..... 166, 202, 219 ff., 274  
   echte ..... 224  
   qualifizierte ..... 224  
   unechte ..... 224  
   unternehmerische ..... 224  
**Betriebsausgaben** ..... 62, 64, 69 ff.  
   nicht abziehbare ..... 79 ff.  
**Betriebseinnahmen** ..... 69 ff.  
**Betriebsübertragung**  
   durch Schenkung ..... 278  
   durch vorweggenommene Erbfolge ..... 277  
   entgeltliche s. Veräußerung  
**Betriebsunterbrechung** ..... 267  
**Betriebsveranstaltungen** ..... 331 ff.  
**Betriebsver-**  
   äußerung ..... 169, 236 ff., 240, 277  
**Betriebsverlegung** ..... 242, 270, 292  
**Betriebsvermögen** ..... 31, 33, 50 ff.  
**Betriebsvermögensvergleich** ..... 49 ff., 61  
**Betriebsverpachtung** ..... 275 f.  
**Betrug** ..... 522  
**Bewirtungskosten**  
   (-aufwendungen) ..... 81, 348 ff., 354

Bezirksschornsteinfeger .....	154	außerordentliche .....	542, 544
Bilanz .....	53	Ermittlung .....	31
Bewertung der Wirtschaftsgüter .....	54 ff.	Gesamtbetrag der .....	468 ff.
Bilanzbündeltheorie .....	194	nachträgliche .....	188, 384
Bilanzierungskonkurrenz .....	201	sonstige s. dort	
Brille .....	354	Einkünfte aus Gewerbebetrieb .....	170 ff.
Bruttoarbeitslohn .....	309	Betriebsaufspaltung .....	166, 202, 219 ff.
Buchführungspflicht .....	67, 191	Einzelunternehmen .....	171 ff.
		Familienpersonengesellschaften .....	210 ff.
Cash-Settlement .....	354	Mitunternehmerschaft .....	177 ff.
Computer .....	347	Einkünfte aus Kapitalvermögen .....	358 ff.
		Abgeltungsteuer .....	358, 363, 375 ff.
Darlehen, partiarisches .....	360, 366	Beteiligungserträge .....	361 ff.
Darlehensaufnahme (-rückzahlung) .....	97	Ermittlung .....	372 ff.
Delfintherapie .....	522	Kapitalforderungen .....	367
Deutschkurs .....	354	Kapitalveräußerungs-	
Dienstreise .....	115	einkünfte .....	358, 370, 373 ff.
Dingliches Wohnrecht .....	404	laufende Einkünfte .....	360
Diplom-Informatiker .....	154	stille Gesellschaft und partiarisches	
Direkte Steuer .....	5	Darlehen .....	366 ff.
Diskont .....	360	Stillhalterprämien .....	368 f.
Dispacheur .....	154	Subsidiarität .....	359
Dividende .....	48, 361	Veranlagungsarten .....	378
Dokortitel .....	354, 522	Einkünfte aus Land- und	
Dolmetscher .....	152, 154	Forstwirtschaft .....	143 ff.
Doppelbesteuerungs-		Abgrenzung zum Gewerbebetrieb .....	144 f.
abkommen .....	9, 18, 540, 545	Freibetrag .....	144
Doppelte Haushaltsführung .....	343 ff.	in Form einer Mitunternehmerschaft .....	146
Drittaufwand .....	72, 399, 483	Einkünfte aus nichtselbständiger	
Dualismus der Einkünfteermittlung .....	31 ff.	Arbeit .....	305 ff.
Durchlaufende Posten .....	63, 104	Arbeitslohn .....	309 ff.
Durchschnittsbesteuerung .....	105	Arbeitsverhältnis zwischen Eltern	
Durchschnittssteuersatz .....	246	und Kindern .....	308
		Aufmerksamkeiten .....	330
EDV-Berater .....	150 ff.	Ehegatten-Arbeitsverhältnis .....	307
Eheliche Gütergemeinschaft .....	216 f.	Ermittlung .....	334 ff.
Ehescheidung .....	522	Steuerfreie Bezüge .....	335
Eigenkapital .....	50, 53	Einkünfte aus selbständiger Arbeit	
Einbringung .....	210, 250	ABC .....	153 ff.
Einbürgerungskosten .....	354	gemischte Tätigkeit .....	163 ff.
Eingangssteuersatz .....	533	Übersicht .....	170
Einheitstheorie .....	286	Einkünfte aus sonstigen Leistungen	
Einkommen		i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG .....	438 ff., 460 ff.
Begriff .....	7 ff.	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	
Ermittlung .....	468 ff., 480 ff.	Abgrenzung zu gewerblichen	
Ermittlungszeitraum .....	42	Einkünften .....	393
zu versteuerndes .....	7 ff.	Ermittlung .....	405 ff.
Einkommensermittlungszeitraum .....	42	Überlassung von Rechten .....	384
Einkommensteuer		Werbungskosten .....	387
Entstehung/Erhebung .....	553 f.	Einkünfte, sonstige .....	438 ff.
Ermittlung .....	468 ff., 480 ff.	wiederkehrende Bezüge .....	440 ff.
Rechtsgrundlagen .....	4	Einkünftesystem .....	21 ff.
systematische Einordnung .....	5	Einkunftsarten .....	31, 143 ff.
Vorauszahlungen .....	554	im Einzelnen .....	142
Einkommensteuertarif .....	532 f.	Konkurrenz .....	35 ff.
Aufbau .....	532	Einlage .....	60
Grenzsteuersatz .....	533	Einlagenminderung .....	233
Tarifzonen .....	533	Einnahmen	
Einkommensteuer-		Begriff .....	107
tatbestand .....	7 ff., 12	Rückzahlung .....	120
Einkünfte		steuerfreie .....	46 ff.
ausländische .....	539	Einzelunternehmen, gewerbliche .....	170

- Entfernungspauschale ..... 327, 341 ff.  
Entlastungsbetrag für Allein-  
  erziehende ..... 3, 478  
Entnahme ..... 59  
Erbauseinandersetzung ..... 299 f.  
Erbbaurecht ..... 394 ff.  
Erbfall ..... 299, 429 ff., 476  
Erbfolge, vorweggenommene ..... 278  
Ergänzungsbilanz ..... 203 f., 229, 251, 258  
Erhaltungsaufwand ..... 425  
Eröffnungsbilanz ..... 61, 258  
Ersatzeinnahmen ..... 25, 312  
Ertragsanteil ..... 446, 449  
Existenzminimum ..... 3, 513, 526  
**Fachbücher** (-zeitschriften) ..... 354  
Fahrten zwischen Wohnung und  
  Arbeitsstätte ..... 47, 114, 327, 341 ff., 354  
Fahrtkosten ..... 346, 355, 522  
Familienheimfahrten ..... 323, 346  
Familienleistungsausgleich ..... 501, 518, 529  
Familienpersonen-  
  gesellschaft ..... 210 ff.  
Fehlgelder ..... 354  
Fernsprechgebühren ..... 354  
Filmhersteller ..... 154  
Finanz- u. Kreditberater ..... 154  
Fitnessstudio ..... 154  
Forderungsausfälle (-verzicht) ..... 102  
Fortbildungskosten ..... 355  
Fotograf ..... 155  
Freiberufliche Tätigkeit ..... 151 f.  
  Ende ..... 169  
  Folgen der Zuordnung ..... 167 f., 169  
  gemischte Tätigkeit ..... 163  
  Mithilfe anderer Personen ..... 158  
  Zusammenschlüsse ..... 157  
Freistellungsmethode ..... 9  
Fremdenführer ..... 155  
Führerschein ..... 355  
Fußreflexzonenmassieur ..... 155
- Gebäude**  
  bei gemischter Nutzung ..... 218  
Gebäude-AfA ..... 396  
Geburt ..... 522  
Gegenwerttheorie ..... 512  
Geldbuße ..... 88, 355, 522  
Geldstrafe ..... 88, 136, 355, 522  
Gemischte Aufwendungen ..... 138 ff., 347  
Gemischte Tätigkeit von Personen-  
  gesellschaften ..... 165  
Geringwertige Wirtschaftsgüter ..... 347  
Geschenke ..... 80  
Gesetzgebungshoheit ..... 5  
Gestaltungsmisbrauch ..... 392, 397  
Gewerbebetrieb  
  Beginn ..... 174 f.  
  Begriff ..... 171  
  Ende ..... 175  
  Umfang ..... 175  
Gewinnanteile ..... 178, 188, 190, 203  
Gewinnausschüttung (verdeckte) ..... 360
- Gewinnermittlung  
  durch Betriebsvermögensvergleich ..... 49 ff.  
  durch Überschussrechnung ..... 68 ff.  
  korrespondierende ..... 200  
  Methoden ..... 49 ff.  
Gleichstellungsgelder ..... 280  
Grenzsteuersatz ..... 378, 532 ff.  
Grundfreibetrag ..... 532  
Grundsschuld ..... 360  
Grundstücke  
  Zurechnung zum Betriebsvermögen ..... 216  
Grundstückshandel ..... 172 f.  
Grundtarif ..... 534, 536  
Gütergemeinschaft (eheliche) ..... 216 f.  
Gütertrennung ..... 217
- Habilitationskosten** ..... 355, 499  
Haftungsminderung ..... 233  
Haupteinkunftsarten ..... 36  
Hausapotheke des Tierarztes ..... 155  
Hebamme ..... 155  
Heileurythmie ..... 155  
Heilkuren ..... 522  
Heilpraktiker ..... 155  
Heimunterbringung ..... 521  
Herstellungskosten ..... 424 f.  
  nachträgliche ..... 424  
Hinterbliebene ..... 520  
Hochschulstudium ..... 355  
Hochzeit ..... 523  
Hypothek ..... 360
- Industriedesigner** ..... 155  
Ingenieur ..... 155  
Inventar ..... 52  
In-vitro-Fertilisation ..... 523
- Jagd** ..... 83  
Journalist ..... 152, 155
- Kameramann** ..... 155  
Kapitalertrag ..... 360, 370, 375  
Kapitalforderungen ..... 367  
Kapitalgesellschaft ..... 250 ff., 293 ff.  
Katalogberuf ..... 152  
Kfz-Kosten ..... 522  
Kfz-Sachverständiger ..... 155  
Kinder, Berücksichtigung ..... 529  
Kinderbetreuungskosten ..... 355, 529  
Kinderfreibetrag ..... 518, 527  
Kindergarten ..... 355  
Kindergeld ..... 518, 526  
Kirchensteuer ..... 493  
Klavierstimmer ..... 155  
Kohortenprinzip ..... 336  
Kommanditist (Verluste) ..... 186, 470  
Kongress ..... 72, 355  
Kontoführungsgebühren ..... 355  
Kosmetikerin ..... 155  
Kosten der Lebensführung ..... 131 ff.  
Kraftfahrzeuggestellung ..... 323  
Krankengymnast ..... 155

Krankenversicherung .....	46, 496
Krankheitskosten .....	355, 515
<b>Landwirtschaft s. Einkünfte aus</b>	
Land- und Forstwirtschaft	
Lebensversicherung .....	360, 378, 390
Leibrente .....	445 ff.
Leistungsfähigkeitsprinzip .....	2, 72
Liebhaberei .....	26 f., 143
Lohnersatzleistungen .....	539
Lohnsteuer .....	4, 6, 306, 553
<b>Markteinkommenstheorie .....</b>	23
Marktforschungsberater .....	155
Masseur .....	155
Maßgeblichkeitsgrundsatz .....	67
Medizinischer Fußpfleger .....	155
Mehraufwendungen für	
Verpflegung .....	84, 138, 346, 356
Mietvorauszahlungen .....	117, 409
Mitgliedsbeiträge an politische	
Parteien .....	94
Mitunternehmer, -schaft, -anteil ...	170, 177 ff.
eheliche Gütergemeinschaft .....	216 ff.
faktische .....	182
verdeckte .....	182
Voraussetzungen .....	179 ff.
<b>Nachlassverbindlichkeiten .....</b>	434
Nachversteuerung .....	233, 543
Nebeneinkünfte .....	530
Negatives Kapitalkonto .....	228
Nettoprinzip .....	2, 26, 31, 72, 371, 402
Nießbrauch .....	130, 386, 397
NLP-Kurse .....	355
Notar .....	155
Nutzungsrecht .....	282, 397
Überlassung .....	130, 397
<b>Offene Handelsgesell-</b>	
schaft/OHG .....	177, 179, 199, 205, 258, 263
Optionsgeschäft .....	368
Ordnungsgelder .....	88
<b>Parteispende .....</b>	94, 506
Partiarisches Darlehen .....	360, 366 f.
Pauschversteuerung .....	322
Personalberater .....	155
Personalcomputer/PC .....	347
Personalrabatte .....	313, 320 ff.
Personengesellschaft .....	157, 173, 177, 208 ff.
Beteiligung von Angehörigen .....	211
doppelstöckige .....	165, 202, 209
gewerblich geprägte .....	177, 180
Schwester- .....	202, 208
Personensteuer .....	5, 135
Pflegepersonen .....	47, 509, 520
Pornografie .....	155
Privatvermögen .....	258, 273, 294, 363,
.....	429 ff., 436, 455, 457
Progressionsvorbehalt .....	246, 539
Progressionszone .....	533
Prozesskosten .....	355, 523
<b>Quellenabzug .....</b>	554
Quelleneinkünfte .....	358
Quellentheorie .....	23
<b>Rabattfreibetrag .....</b>	120, 322
Räumungsverkauf .....	267
Realisationsprinzip .....	236
Realsplitting .....	451, 496
Realteilung .....	288 ff.
Rechtsanwalt .....	61, 155
Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen	
oder Ausgaben .....	128
Reinigungskosten .....	355
Reinvermögenszugangstheorie .....	23
Reisekosten .....	333, 353, 355 f.
Rente .....	445 ff.
Repräsentationsaufwendungen .....	79, 86, 133
Rückzahlung von Einnahmen .....	120
Rürup-Rente .....	448, 496
<b>Sachbezüge .....</b>	313 ff.
Sachinbegriffe .....	383
Sachleistungen .....	80, 283, 330
Sachverständiger .....	155
Schadensersatz .....	355
Schadensersatzrenten .....	441 ff.
Scheidung s. Ehescheidung	
Schenkung .....	23, 71, 80, 212, 277 f.
Schlussbilanz .....	61, 249
Schmiergelder .....	90, 355
Schuldentilgung .....	419, 523
Schuldzinsen .....	74 ff., 113, 398, 411, 419, 523
Schulgeld .....	500
Segmentierung .....	181
Seminare für Persönlichkeits-	
entfaltung .....	355
Sofortversteuerung .....	264
Sonderabschreibungen .....	421, 428
Sonderausgaben .....	481 ff.
beschränkt abzugsfähige .....	495 ff.
Höchstbetragsregelung .....	496 f.
Pauschbetrag .....	507
unbeschränkt abzugsfähige .....	486 ff.
Vorsorgeaufwendungen s. dort	
Sonderbetriebs-	
vermögen .....	191, 201, 229, 258
Sonderbilanz .....	191, 199, 230
Sondervergütungen .....	170, 177, 188
Sonstige Einkünfte .....	438 ff.
Sozialversicherungsbeiträge	
s. Versicherungsbeiträge	
Spenden .....	505 f.
Splittingtarif .....	15, 534
Steuerbefreiung	
deklaratorische .....	46
konstitutive .....	46
objektive .....	12, 46
subjektive .....	8, 12
Steuerbegünstigung für	
außergewöhnliche Einkünfte .....	542

Steuerberater .....	155	typische .....	205
Steuerermäßigung .....	541	unechte .....	206
Steuerklärung .....	290, 537	Unterentnahmen .....	77
Steuerertragshoheit .....	5	Unterhalts-	
Steuerobjekt .....	10, 12	leistungen 281, 307, 397, 442, 451, 488, 495	
Steuerpflicht .....	8	Unternehmerinitiative .....	185, 187
beschränkte .....	12, 18 ff.	Unternehmerrisiko .....	186
erweiterte beschränkte .....	18	Ursprungsprinzip .....	18
unbeschränkte .....	12, 14		
Steuersubjekt .....	8, 12	<b>Veranlagung</b> .....	7
Stille Gesellschaft .....	179 ff., 366 f.	Veranlagungssteuer .....	6, 554
atypische .....	202, 234, 366	Veranlagungszeitraum .....	45
Stillhalterprämien .....	360, 368 f.	Veranlassungsprinzip .....	72
Strafverteidigungskosten .....	136, 524	Veranlassungszusammenhang .....	110
Streikunterstützung .....	311	Veräußerung (betriebliche) .....	167 f., 236 ff.
Strukturwandel .....	271	(nicht) begünstigte .....	236 ff.
Studienreisen .....	356	Aufgabe .....	169
Studium .....	111, 524	bei Ausscheiden eines	
		Gesellschafters .....	259
<b>Tageszeitung</b> .....	356	eines Anteils an einer Kapital-	
<b>Tätigkeitsstätte</b> .....	326	gesellschaft .....	252
<b>Teilbetrieb</b> ,		eines Betriebes im Ganzen .....	240
Teilpraxis .....	146, 238, 253 f., 274, 280,	eines Mitunternehmeranteils ....	257 ff., 299
.....	290, 453, 490	eines Teilbetriebs .....	253 ff.
Teileinkünfteverfahren .....	48, 252, 296, 364	einzelner Wirtschaftsgüter .....	290
Teilwert .....	54, 459	von Privatvermögen .....	388 ff.
Telekommunikationskosten .....	356	Veräußerungsgewinn .....	33, 167, 169, 216,
Termingeschäfte .....	226, 368 ff., 456	.....	236, 244, 264
Territorialitätsprinzip .....	18	Wahlrecht .....	264 f.
Thesaurierungsbegünstigung .....	12, 543	Verdeckte Gewinnausschüttung .....	360
Tierarzt .....	155	Verlorene Anzahlungen .....	421
Tierhaltung .....	225	Verlustabzug .....	472
Tierzucht .....	225, 470	Verlustausgleich	
Totalgewinn .....	65, 69, 176	bei negativem Kapitalkonto .....	227, 469 f.
Totalüberschuss .....	28, 388	beschränkter .....	227 ff.
Treuhand .....	207	erweiterter .....	232
Tutor .....	155	horizontaler .....	26, 227, 470
Typusbegriff/Arbeitnehmer .....	306	vertikaler .....	227, 471
		Verluste	
<b>Überentnahme</b> .....	76 f.	aus gewerblicher Tierzucht	
Übernachungskosten .....	139, 342	(-haltung) .....	225, 470
Überschusseinkünfte .....	10, 106, 388	verrechenbare .....	228
Einnahmen .....	107	Verlustrücktrag .....	473
Werbungskosten .....	108 ff.	Verlustvortrag .....	474
Überschusserzielungsabsicht ...	27, 306, 388 ff.	Verlustzuweisungs-	
Überschussrechnung		gesellschaft .....	28, 225, 228
§ 4 Abs. 3 EStG .....	64, 66, 68 ff., 127	Vermächtnisnießbrauch .....	403
Betriebsausgaben (-einnahmen) ...	70 ff., 73	Vermietung und Verpachtung .....	381 ff.
Einlagen .....	60 ff.	Vermögensumschichtung .....	69
Entnahmen .....	59	Verpflegungsmehr-	
Erwerb von Anlagevermögen .....	100	aufwendungen .....	139, 342, 346, 355 f.
Wesen .....	69	Versicherungsbeiträge .....	306, 356
Umlaufvermögen .....	61, 103, 242	Versicherungsberater .....	156
Umsatzsteuer bei Gewinn-		Versorgungsausgleich .....	338, 452, 492, 524
ermittlung .....	98	Versorgungs-Freibetrag .....	335 ff.
Umschichtung von Privatvermögen .....	512	Versorgungsleistungen .....	281, 486 ff.
Umschulungskosten .....	356	Verwarnungsgelder .....	88
Umzugskosten .....	333, 346, 356, 524	Vorbehaltsnießbrauch .....	402
Unentgeltlicher Erwerb .....	429	Vorsorgeaufwendungen .....	495 ff.
Unfallkosten .....	356	Höchstbetragsregelung .....	495
Unterbeteiligung .....	205, 470	Vorsorgepauschale .....	507
atypische .....	205	Vorweggenommene Erbfolge .....	277 ff.

Wahlvereinigungen .....	546	Wirtschaftsingenieur .....	156
Welteinkommen .....	9, 12	Wirtschaftsjahr .....	43
Werbungskosten .....	108 ff.	Wirtschaftsprüfer .....	156
ABC .....	353 ff.	Wohnrecht (dingliches) .....	404
nachträgliche .....	112, 411, 415		
Pauschbeträge .....	339	<b>Zahnarzt</b> .....	156
Rückzahlung von Einnahmen .....	120	Zeitrente .....	449
vorab entstandene		Zeitschriften .....	356
(vorweggenommene) .....	111, 387, 421	Zinsen .....	356, 367
vorab veranlasste .....	111, 356, 411	Zuflussprinzip .....	64, 121 ff.
Wertpapiergeschäfte .....	368	Zuflussversteuerung .....	264
Wertsicherungsklausel .....	450	Zugewinnngemeinschaft .....	217
Wertverluste auf Vermögens-		Zumutbare Belastung .....	510
ebene .....	34	Zurechnung von Einkünften .....	39 f.
Wesentliche Beteiligung .....	298	Zusammenver-	
Wesentliche Betriebs-		anlagung .....	15, 18, 535 f.
grundlage .....	202, 221, 242, 254, 269	Zuwendungs-	
Wiederkehrende Bezüge .....	312, 440 ff.	nießbrauch .....	397 ff., 401
Wirtschaftsgüter .....	54 ff.	Zwangsaufwendungen .....	72
Verlust von .....	103	Zweikontenmodell .....	75